



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 31. März 2018

Nr. 13

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**B16 Sonstiges:** Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Arnsberg über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern S. 113

#### Bekanntmachungen

Antrag des Lippeverbandes auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz; Herstellung einer Flutmulde, Uferentfesselung der Lippe und Verlegung des Kläranlagenablaufes der Kläranlage Hamm-Mattenbecke im Rahmen des Projektes „Erlebensraum Lippeaue“ (TA2) S. 115 – Regionalplan – Öffentliche Bekanntmachung; Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein; hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 117 – Antrag der Firma Friedr. Lohmann GmbH, Ruhrtal 2, 58456 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei

mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag am Standort Brauckstraße 37, in 58454 Witten S. 118 – Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brennen von Kalkstein für die Firma Calcis Warstein GmbH & Co. KG, Rangetritweg 108 in 59581 Warstein S. 119 – Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 119

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr; Feststellung eines Nachfolgers S. 120 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 120 + S. 121 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 121 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 121

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 121+ S. 122

## Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 16

#### Sonstiges

#### 227. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Arnsberg über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19.03.2018  
34.3.5

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Arnsberg sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
  - a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
  - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
  - c) am 31.12 des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
  - d) sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter [www.bra.nrw.de/1743155](http://www.bra.nrw.de/1743155) abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Arnsberg während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.09.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 06.10.2012, erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.
7. Die Allgemeinverfügung vom 26.09.2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

#### Begründung:

Nach § 7 Absatz 3 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler, d.h. jede Person, die gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit, darin besteht, mit hochwertigen Gütern zu handeln. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Absatz 10 GwG).

Die Bezirksregierung Arnsberg macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von dieser Anordnungsbezugnis Gebrauch. Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung

der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Bezirksregierung Arnsberg derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereichen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch vollständig auf die Entgegennahme hoher Bargeldsummen ab 10.000 Euro verzichten und deshalb nach § 4 Absatz 4 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leistungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter

erfolgt bis auf weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind hingegen unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie oder er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann er jedoch nicht gleichzeitig das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 10 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden. Der oder dem Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung der oder des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage des bis zum 25. Juni 2017 geltenden Geldwäschegesetzes erlassene Anordnung vom 26.09.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 06.10.2012.

Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gem. §§ 1, 2, 4 Landesgebührengesetz i. V. m. der

allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes gebührenpflichtig. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag:

gez. Roderfeld

(1017)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 113

## **BEKANNTMACHUNGEN**

### **228. Antrag des Lippeverbandes auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz Herstellung einer Flutmulde, Uferentfesselung der Lippe und Verlegung des Kläranlagenablaufes der Kläranlage Hamm-Mattenbecke im Rahmen des Projektes „Erlebensraum Lippeaue“ (TA2)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22.03.2018  
54.50.40-003/2018-003

#### **Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Der Lippeverband beabsichtigt in Kooperation mit der Stadt Hamm im Rahmen des Projektes „Erlebensraum Lippeaue“ die Umgestaltung der Lippe und der angrenzenden Aue im Bereich eines 9,1 km langen Lippeabschnittes im Stadtgebiet Hamm. Die Planung umfasst nicht nur Maßnahmen am Gewässer und in der Aue sondern beinhaltet auch städtebauliche Maßnahmen.

Das Projekt wird in mehrere Abschnitte geteilt. Der hier beantragte Abschnitt TA2 liegt zwischen der Eisenbahnbrücke und der Münsterstraße (Bereich „Schweinemersch“) und beinhaltet neben Maßnahmen an der Lippe auch die Verlegung des Kläranlagenablaufes der Kläranlage Hamm-Mattenbecke in diesen Bereich. Sie berücksichtigt insgesamt die im Umsetzungsfahrplan nach EG-WRRRL für diesen Lippeabschnitt vorgesehenen Maßnahmen.

Die Planung umfasst in diesem Abschnitt im Einzelnen die Anlage einer Flutmulde, um die Wiederanbindung der Lippe an die angrenzende Aue zu ermöglichen. Die Flutmulde wird so angelegt, dass sie an ca. 95 Tagen im Jahr von der Lippe durchströmt wird. Durch die Anlage von Vertiefungen im Bereich der Flutmulde, die Anschluss an das Grundwasser haben, werden wechselseuchte bis staunasse Bereiche geschaffen, die zu einer Vernässung der Aue und der Entwicklung von Auenbiotopstrukturen führen. Entlang der Lippe wird in diesem Teilabschnitt der gesamte rechtsseitige Uferverbau zurückgebaut und das Lippeufer abgeflacht, so dass hier zusätzlich die Möglichkeit für eine eigendynamische Entwicklung geschaffen wird.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der einer Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 68 WHG bedarf.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Ausbaumaßnahmen soweit sie nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei wurden die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser (Fließgewässer – Grundwasser – Stillgewässer), Landschaft, Klima und kulturelles Erbe untersucht.

Diese Untersuchung hat folgendes ergeben:

### **1. Schutzgut Mensch**

Während der Baumaßnahme ist mit Lärm- und Staubemissionen zu rechnen, die sich negativ auf das Wohlbefinden des Menschen auswirken können.

Da dies nur bauzeitlich bedingt ist und die Gesamtmaßnahme in mehreren Abschnitten ausgeführt wird, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch vernachlässigbar gering.

Nach der Fertigstellung wird es für die Bevölkerung eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität mit Freizeitnutzungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe geben.

Eine erhebliche Belastung des Schutzgutes Mensch durch das beantragte Vorhaben ist somit nicht gegeben.

### **2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es zu einer bauzeitlichen Beanspruchung von Biotopflächen kommen.

Durch die Abgrabung von Flächen in der Aue und die damit veränderte Überflutungshäufigkeit verändern sich die Standortbedingungen im Planungsbereich.

Es entstehen feuchte Bereiche, in denen sich typische Auenbiotope entwickeln können. Die Maßnahmen führen insgesamt zu einer höheren Standortvielfalt und ermöglichen damit die Verbesserung der Bedingungen für auentypische Tier- und Pflanzenarten.

Um die bauzeitlichen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen zu minimieren, werden bestimmte Flächen ausgespart und Rodungsarbeiten nur in den Wintermonaten durchgeführt.

### **3. Schutzgut Boden**

Im Rahmen der Verlegung des Kläranlagenablaufes wird es in kleineren Teilbereichen zur Beseitigung von Auenböden kommen, die aber über die großflächige Reaktivierung von Auenstrukturen kompensiert wird.

Über die Abgrabungen und Anlage der Flutmulde wird die Entwicklung auentypischer Böden und Strukturen ermöglicht.

Insgesamt betrachtet wirkt sich die geplante Maßnahme positiv auf das Schutzgut Boden aus, da die Schaffung von hochwertigen Standorten deutlich überwiegt.

### **4. Schutzgut Wasser (Fließgewässer – Grundwasser – Stillgewässer)**

Die geplanten Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht positiv zu bewerten, da sie zur Vernetzung der Lippe mit ihrer Aue beitragen und zur Wiederherstellung natürlicher Standortverhältnisse führen.

Durch den Rückbau der Uferbefestigung der Lippe wird in diesem Abschnitt die Möglichkeit für die Entstehung natürlicher Uferstrukturen und der eigendynamischen Entwicklung geschaffen.

Durch die Anlage von Vertiefungen innerhalb der Abgrabungen und der Flutmulde wird das Feinrelief der Aue wiederhergestellt und wechselseuchte Bereiche innerhalb der Aue entstehen. Eine Beeinträchtigung des hier freigelegten Grundwassers ist nicht zu befürchten, da keine Nutzungen im Nahbereich der Tümpel vorgesehen sind.

### **5. Landschaft**

Durch die verschiedenen Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich des Lippeufers und der Aue werden unterschiedliche Biotopstrukturen geschaffen, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

### **6. Schutzgut Klima**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

### **7. Schutzgut kulturelles Erbe**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Da aber Funde von Bodendenkmälern in diesem Bereich möglich sind, erfolgt eine enge Abstimmung mit dem LWL Archäologie während der Planung und der anschließenden Baumaßnahmen.

### **Gesamtergebnis der Bewertung**

Die allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass die Schutzgüter des UVPG durch die geplanten Maßnahmen nicht bzw. nur kurzfristig beeinträchtigt werden. Insgesamt betrachtet wird das Planungsgebiet durch die Umsetzung der Maßnahmen erheblich aufgewertet.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese

Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dieter Bollmann

(669)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 115

**229. Regionalplan –  
Öffentliche Bekanntmachung;  
Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg –  
Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis,  
Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein;  
hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1  
Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. März 2018  
32.01.01.02 - MK-OE-SI

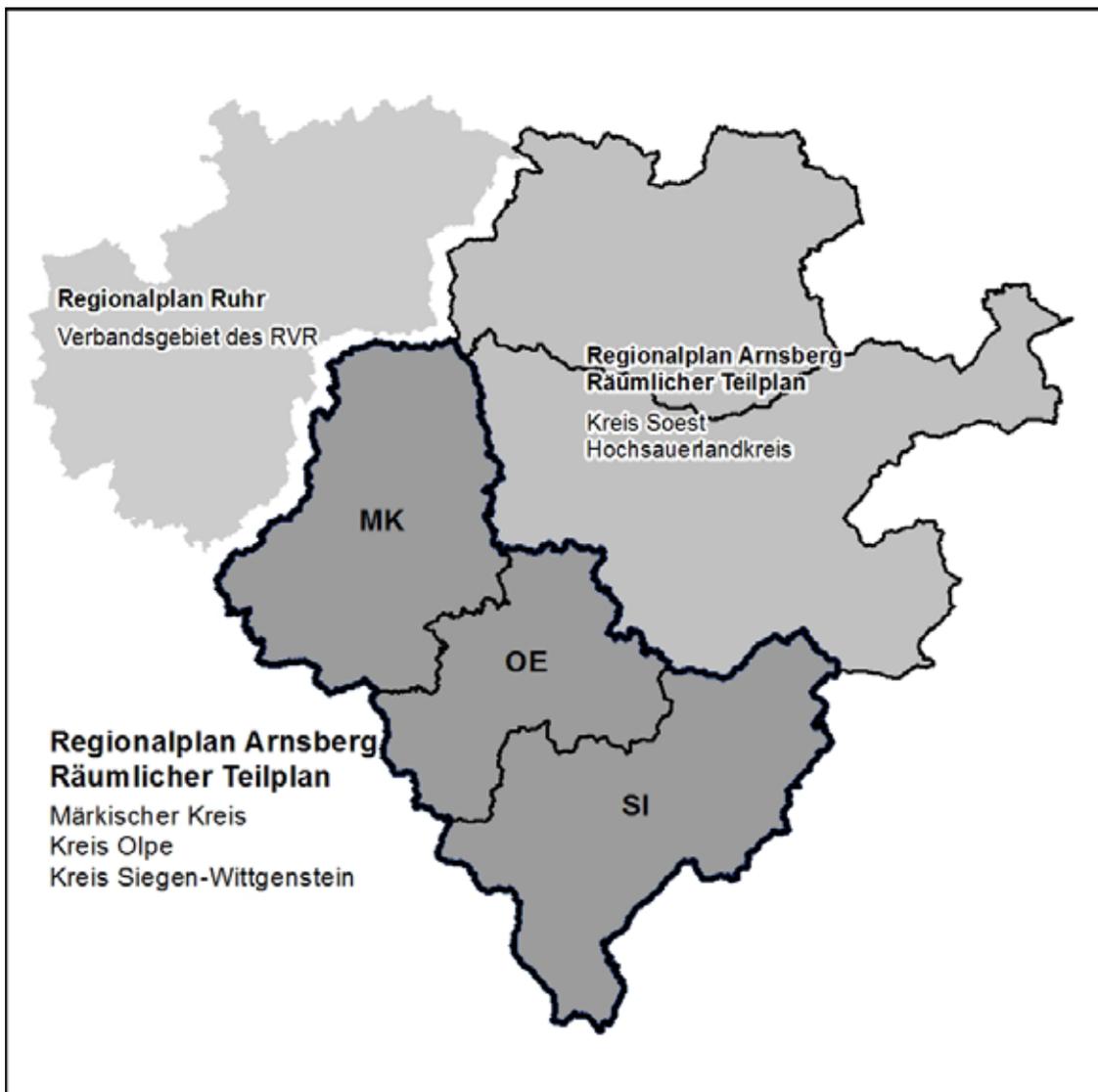
Der Regionalrat Arnsberg beabsichtigt die Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Räumlicher Teil-

plan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und hat in der in der Regionalratssitzung am 07.12.2017 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Zurzeit gelten noch zwei verschiedene regionale Planwerke für diese Kreise. Für den Märkischen Kreis gilt der Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, für die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein gilt der Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilabschnitt Oberbereich Siegen. Sich verändernde Rahmenbedingungen, wachsende Anforderungen an die räumliche Planung und neue rechtliche Vorgaben machen die Neuaufstellung erforderlich. Im Zuge der Neuaufstellung sollen die beiden räumlichen Teilabschnitte gebündelt werden.

Die Planung umfasst die kompletten Kreisgebiete des Märkischen Kreises, des Kreises Olpe und des Kreises Siegen-Wittgenstein.

**Karte des Plangebietes**



Im Rahmen der **Unterrichtung** gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Neuaufstellung des Raumordnungsplanes hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Neuaufstellung können auch der Internetseite [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) entnommen werden.

Unabhängig von dieser Unterrichtung besteht im späteren formalen Erarbeitsungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 ROG i.V.m. § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes. Nach einem entsprechenden Erarbeitsungsbeschluss des Regionalrates sowie der rechtzeitigen Bekanntmachung gemäß § 9 Absatz 2 ROG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Im Auftrag:  
gez. Krusat-Barnickel

(552) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 117

**230. Antrag der Firma  
Friedr. Lohmann GmbH,  
Ruhrtal 2, 58456 Witten,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei  
mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall  
von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag  
am Standort Brauckstraße 37, in 58454 Witten**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31.03.2018  
G 0013/18/3.7.2-Ry

**Öffentliche Bekanntmachung**  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Friedr. Lohmann GmbH, Ruhrtal 2, 5846 Witten, hat mit Datum vom 06.03.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag nach Nr. 3.7.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Brauckstr. 37, in 58454 Witten beantragt. Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Sandaufbereitungsanlage, bestehend aus einem 32 m hohen Turm mit allen zur Sandregeneration erforderlichen Einbauten, wie Siebe, Trommeln, Förderer, mit einer Sandfördermenge von 50 t/h.
2. Anschluss der staubhaltigen Abluft an die vorhandene GARANT-Gewebeentstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q2F.
3. Erhöhung des vorhandenen Abluftkamins Q2F von derzeit 16 m auf zukünftig 36,5 m.
4. Erweiterung der befestigten Lagerflächen (760 m<sup>2</sup>) um ca. 200 m<sup>2</sup> mit Anschluss der Niederschlagsentwässerung an die vorhandene Muldenrigole.

Bei unveränderten Betriebszeiten von täglich 24 Std. an 7 Tagen die Woche, erfolgt keine Erhöhung der ge-

nehmigten Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 18 t/d.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 (Kennung „S“) zum UVPG (Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 t bis weniger als 20 t je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 4 UVPG, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um eine geringfügige Änderung der bestehenden Anlage zur Optimierung der Sandaufbereitung mit dem Ziel die bestehende Aufbereitung zu ersetzen. Mit dem Vorhaben ist keine Kapazitätserhöhung der Gießerei verbunden.

Der Betriebsstandort befindet sich in einem planungsrechtlich als Industriefläche (GI-2) ausgewiesenen und genutzten Bereich.

Im Einwirkungsbereich befinden sich keine Schutzgüter, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannt sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Ryll

(391) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 118

**231. Öffentliche Bekanntmachung  
über die Erteilung einer Genehmigung  
für die Errichtung und den Betrieb  
einer Anlage zum Brennen von Kalkstein  
für die Firma Calcis Warstein GmbH & Co. KG,  
Rangetriftweg 108 in 59581 Warstein**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 19.03.2018  
Az.: 900-0840277-0001/IBG-0001

Auf Antrag der Firma Calcis Warstein GmbH & Co. KG, Rangetriftweg 108, 59581 Warstein, vom 29.06.2017 wurde mit Bescheid vom 16.03.2018 (Az: 900-0840277-0001/IBG-0001 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen von Kalkstein (Anlage gemäß Nummer 2.4.1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV)

in 59581 Warstein, Rangetriftweg 108, Gemarkung Warstein, Flur 14, Flurstücke 113 und 116 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

- Flexibilisierung der Ofenleistungen des Kalkwerkes unter Beibehaltung der heute genehmigten Jahresmengen der Kalkbrennöfen von 530 t/d auf 730 t/d bei unveränderter Jahresleistung von max.193.450 t.
- Errichtung und Betrieb eines 30 m<sup>3</sup> großen doppelwandigen Glykoltanks mit Rohrleitungen und Eindüsungsanlage
- Stilllegung, Rückbau und Entsorgung des vorhandenen 13 m<sup>3</sup> Glykoltanks inkl. Rohrleitungen
- Erweiterung der Brennstoffarten für Ofen II und Ofen III durch zusätzlichen Einsatz von Petrolkoksstaub und Steinkohlenstaub
- Errichtung und Betrieb eines Becherwerkes mit Abfüllstation, Wartungsplattform und Waage

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Auflagen sowie Auflagen zum Umweltschutz (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Ausgangszustand) und zum Arbeitsschutz formuliert.

**Einwendungen**

Das Vorhaben wurde am 09.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit deren Inhalte nicht entscheidungserheblich waren oder ihnen nicht durch die Genehmigung mit den zugehörigen Antragsunterlagen (z.B. durch die festgesetzten Nebenbestimmungen) Rechnung getragen wurde.

**Auslegung**

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom 09.04.2018 bis einschließlich 23.04.2018

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Dezernat 53, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 240, Telefon-Nr. 02931 825826

- bei der Stadtverwaltung Warstein, Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Zimmer 106 (Erdgeschoss), Telefon-Nr. 02902 81337

während der Dienststunden aus und können dort eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -Bekanntmachungen- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.03.2018, Az.: 900-0840277-0001/IBG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag:

gez. J. Borgelt

(454)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 119

**232. Regionalplan Arnsberg –  
Öffentliche Bekanntmachung;  
hier: 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis;  
hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumord-  
nungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. März 2018  
32.01.01.02.-7.Änd.Lippstadt

Die Stadt Lippstadt hat mit Datum vom 16. Januar 2018 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauer-

landkreis im Gebiet der Stadt Lippstadt gestellt und diesen begründet.

Anlass für die seitens der Stadt Lippstadt angestrebte Regionalplanänderung ist die Flächennutzungsplanneuaufstellung der Stadt. Umfangreiche vorbereitende Untersuchungen im Rahmen dieser Flächennutzungsplanneuaufstellung haben ergeben, dass im Gebiet der Stadt Lippstadt aktuell sowohl Gewerbeflächen als auch Wohnbauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Durch eine vorausschauende Bauleitplanung soll für den absehbaren Gewerbe- und Wohnbauflächenbedarf ein ausreichendes Angebot im Flächennutzungsplan gesichert werden. Da der rechtskräftige Regionalplan ebenfalls keine ausreichenden geeigneten Reserven mehr innerhalb der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) enthält, ist eine Neufestlegung regionalplanerischer Siedlungsbereiche erforderlich. Darüber hinaus sollen mit dieser Regionalplanänderung die Voraussetzungen geschaffen werden, den derzeitigen örtlichen Gegebenheiten im östlichen Kernstadtgebiet sowie den geänderten städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Lippstadt im Bereich des Hella-Gelände westlich der WLE-Bahntrasse - als Folge der Produktionsaufgabe - gerecht zu werden.

Gegenstand der geplanten Änderung (siehe [Anlage 1](#)) ist:

1. die Erweiterung eines GIB im Südosten der Kernstadt um ca. 40 ha (GIB „Wasserturm II“); der rechtskräftige Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Gleichzeitig soll der GIB „Seilerweg“ um ca. 7 ha im Stadtteil Bad Waldliesborn zurückgenommen und AFAB festgelegt werden; aufgrund des angrenzenden Kurgebietes ist hier eine Ansiedlung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben aus städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht zielführend (siehe Anlage 1).
2. die Erweiterung des ASB im Südosten von Bad Waldliesborn um ca. 8 ha; der rechtskräftige Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Parallel zu dieser Erweiterung soll dieser ASB an zwei Standorten um insgesamt ca. 2 ha zurückgenommen und AFAB festgelegt werden.
3. die Umplanung eines Teilbereiches (ca. 58 ha) des GIB im östlichen Kernstadtgebiet, der zukünftig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden soll.

Im Rahmen der **Unterrichtung** gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Neuaufstellung können auch der Internetseite [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) entnommen werden.

Unabhängig von dieser Unterrichtung besteht im späteren formalen Erarbeitungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes. Nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates sowie der rechtzeitigen Bekanntmachung

gemäß § 9 Abs. 2 ROG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Im Auftrag:  
gez. Herzer

(319)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 119

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **233. 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers**

Regionalverband Ruhr Essen, 16.03.2018

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Peter Ibe, hat sein Mandat mit Wirkung zum 15.03.2018 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 16.03.2018

Herr Elmar Klein  
Nikolaus-Groß-Str. 92  
47178 Duisburg

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

gez. Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 120

### **234. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0306 2062 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0306 2062 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 7. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 45/18

Bochum, 15. 3. 2018

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 120

### **235. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE03 4305 0001 0343 2150 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0343 2150 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 7. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 44/18

Bochum, 15. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 120

### **236. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE11 4305 0001 0324 0849 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0324 0849 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 7. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 43/18

Bochum, 15. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 121

### **237. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE16 4305 0001 0302 2209 59 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE16 4305 0001 0302 2209 59 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 7. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 42/18

Bochum, 15. 3. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 121

### **238. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 993 068 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 3. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 121

### **239. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 764 618 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 3. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 121

### **240. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 779 428 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 14. 3. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 121

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Eltern und Freunde der Herner Grundschule Flottmannstraße e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20359, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Giancarlo Cillis, Walter-Bälz-Straße 77, 44625 Herne;

Dirk Plötzke, Gräffstraße 59 a, 44623 Herne;

Oliver Wolfert, Am Sengenhoff 2 e, 44625 Herne.

(49)

### **Auflösung eines Vereins**

Der „Heilenbecker Männer Chor-Ennepetal e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10193, ist

aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Wilfried Heringhaus, Röthelteich 34, 58256 Ennepetal.  
(34)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Interessen- und Fördergemeinschaft für Einzelhändler und Gewerbetreibende Pro Haspe e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1046, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Manfred Schürmann, Friedrichstraße 63, 58135 Hagen.

Roger Klesper, Auf dem Kuhl 22, 58099 Hagen.

(44)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der „Campus Symposium Förderverein e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 1513, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Matthias Thelen, Wehrschau 45a, 58708 Menden.

(29)





# Gesundheit

**Wir unterstützen** Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

# REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS

## Geplante 7. Änderung im Bereich der Stadt Lippstadt

### Infokarte über die Abgrenzung der Änderungsbereiche



Maßstab 1:50.000

#### Vorgesehen ist

- die Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) "Am Wasserturm II"
- die Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich
- die Rücknahme eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich
- die Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)
- die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)